

Aktenzeichen:

1 RA 41/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 16. September 1960

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 16. September
1960 in Berlin, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h i e b e l und

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
10. Dezember 1958 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der kriegsblinde Kläger beantragte im Mai 1956, ihm die Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten (AV.) wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Die Beklagte lehnte den Antrag ab: Der Kläger habe früher Rente bezogen, diese sei ihm entzogen worden; die Entziehung sei durch rechtskräftige Entscheidung des Spruchausschusses des Sozialversicherungsamts Berlin vom 7. Januar 1953 bestätigt worden; eine Änderung im Zustand des Klägers sei nicht eingetreten; er übe seine Blindentätigkeit weiterhin aus (Bescheid vom 6.12.1956). Das Sozialgericht wies die Klage ab (Urteil vom 24.5.1957), das Landessozialgericht die Berufung zurück: Über die Entziehung der früheren Rente sei rechtskräftig entschieden worden; die Rechtskraft früherer Bescheide bestehe seit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Bindung fort; hierauf könne sich die Beklagte berufen; der vom Kläger als Wiederaufnahme seines Verfahrens bezeichnete Antrag könne keinen Erfolg haben. Der Kläger könne sein Begehren weder auf §§ 179 ff. SGG noch auf § 1744 der Reichsversicherungsordnung (RVO) stützen; die Voraussetzungen des § 1304 RVO a.F. bzw. § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) n.F. lägen nicht vor; ebensowenig könne das Begehren des Klägers nach § 1635 RVO zum Erfolg führen. Er habe nicht einmal behauptet, sein Gesundheitszustand habe sich gegenüber dem zur Zeit des früheren Verfahrens verändert. Bei gleichbleibendem Gesundheitszustand läge aber kein Anlaß für die Durchführung eines neuen Rentenverfahrens vor, weil auf Grund der bindenden Wirkung des Entziehungsbescheids die Rechtsfolgen aus dem vorliegenden Sachverhalt bereits für und gegen den Versicherten und den Versicherungsträger festgestellt seien (Urteil vom 10.12.1958).

Das Landessozialgericht ließ in seinem Urteil die Revision nicht zu. Der Kläger legte gegen das ihm am 14. Januar 1959 zugestellte Urteil am 12. Februar 1959 Revision ein mit dem Antrag,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Er begründete die Revision am 14. April 1959 (nachdem die Revisionsbegründungsfrist bis dahin verlängert worden war): Das Landessozialgericht habe verkannt, daß die Rechtskraft der Entscheidung des Spruchausschusses vom 7. Januar 1953 einer erneuten Sachprüfung nicht im Wege stand. Eine solche Sachprüfung hätte auch unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesänderung erfolgen müssen, weil der Begriff der Berufsunfähigkeit im Angestelltenrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) jetzt enger umgrenzt sei als früher. Die rechtsirrigte Annahme eines Verfahrenshindernisses bedeute einen wesentlichen Mangel im Verfahren des Landessozialgerichts.

Die Beklagte beantragte,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

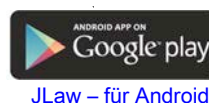
Nach ihrer Auffassung hat der Kläger keinen Verfahrensmangel gerügt.

Die Revision des Klägers ist, obwohl sie das Landessozialgericht nicht zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Das Verfahren des Landessozialgerichts leidet, wie der Kläger mit Recht rügt, an einem wesentlichen Mangel, weil das Landessozialgericht im Hinblick auf die Rechtskraft (Bindungswirkung) des früheren Entziehungsbescheids, an die es sich zu Unrecht gebunden glaubte, eine Sachprüfung unterlassen hat.

Das Landessozialgericht hat, weil der Kläger anlässlich seiner Antragstellung im Jahre 1956 beiläufig von einer "Wiederaufnahme" seines Rentenverfahrens gesprochen und in seinen Schriftsätzen seiner Unzufriedenheit über die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 4 -



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

frühere Rentenentziehung Ausdruck gegeben hat, den Klageantrag zunächst unter dem Gesichtspunkt einer Wiederaufnahme des früheren mit der Entscheidung des Spruchausschusses vom 7. Januar 1953 rechtskräftig abgeschlossenen Renten(entziehungs-)verfahrens geprüft und eingehend untersucht, ob der Anspruch des Klägers unter den Voraussetzungen der Vorschriften in §§ 179 ff. SGG, § 1744 RVO, § 1304 RVO a.F. und § 79 AVG n.F. begründet sei. Es hat dabei übersehen, daß der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht beantragt hat, ihm die Rente wegen Berufsunfähigkeit von Mai 1956 an zu gewähren. Damit hat der Kläger zum Ausdruck gebracht, daß er Ansprüche aus seiner früheren Rentenberechtigung nicht mehr erheben will. Das Ziel seiner Klage bildet vielmehr allein noch die Gewährung einer neuen Rente. Zwar hat das Landessozialgericht am Schluß seines Urteils das Klagevorbringen auch unter dem Gesichtspunkt eines neuen Rentenanspruchs gewürdigt; seine Annahme, es sei insoweit an einer sachlichen Nachprüfung gehindert, weil die bindende Wirkung der früheren Rentenentziehung sie nicht zulasse, trifft aber nicht zu.

Nach § 1635 RVO, der nach § 204 AVG auch für das Recht der AV. gilt, kann der Versicherte einen Rentenanspruch, wenn die Rente zuvor in Ermangelung von Berufsunfähigkeit bindend abgelehnt oder entzogen worden ist, wiederholen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Berufsunfähigkeit liefern; dies gilt nur dann nicht, wenn seit der Zustellung der bindend gewordenen Entscheidung noch nicht ein Jahr verstrichen ist; in diesem Falle muß der Versicherte eine glaubhafte Bescheinigung darüber beibringen, daß sich die für die Beurteilung maßgebenden Umstände inzwischen geändert haben. Von dieser zeitlichen Einschränkung abgesehen, die - im Sinne einer Ordnungsvorschrift - der voreiligen Wiederholung von Renten-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

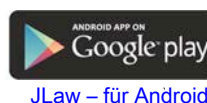
trägen vorbeugen und die Verwaltungsbehörden vor oft nutzloser Arbeit bewahren soll, steht die bindend gewordene Ablehnung eines Rentenanspruchs oder die bindend gewordene Rentenentziehung der späteren Geltendmachung eines neuen Rentenanspruchs auch dann nicht entgegen, wenn der Antragsteller keine Änderung der Verhältnisse dartun kann. Der Versicherungsträger und im Streitfall die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit können auch dann die sachliche Prüfung und die Entscheidung über den neuen Rentenanspruch nicht von vornherein mit dem Hinweis auf die in einem früheren Renten(entziehungs-)verfahren getroffenen Feststellungen ablehnen. Sie müssen vielmehr in eine neue Prüfung des Rentenanspruchs eintreten; diese Prüfung wird alsdann ergeben, ob in den Verhältnissen des Antragstellers in der Zwischenzeit eine zur Annahme von Berufsunfähigkeit führende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist oder nicht, und die Grundlage für die sachliche Entscheidung des Versicherungsträgers oder des Gerichts bilden.

Beim Kläger liegt zwischen der rechtskräftig (bindend) gewordenen Entziehung des früheren Ruhegeldes und dem neuen Rentenanspruch ein Zeitraum von mehr als drei Jahren. Er konnte danach die Rente ohne Nachweis einer Änderung in seinen Verhältnissen neu beantragen. Das Landessozialgericht konnte die Prüfung, ob der Kläger Anspruch auf die Rente hat, nicht ablehnen mit dem bloßen Hinweis auf die vorausgegangene rechtskräftige (bindend gewordene) Rentenentziehung und die Feststellungen, die in diesem Verfahren zur Frage der Berufsunfähigkeit des Klägers getroffen worden waren. Es mußte sich vielmehr mit dem Rentenanspruch sachlich befassen und dessen Berechtigung prüfen. Dabei kann offenbleiben, ob sich die Notwendigkeit einer sachlichen Prüfung für das Landessozialgericht nicht auch

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- wie der Kläger meint - deshalb ergab, weil sein Rentenanspruch vom 1. Januar 1957 an der Beurteilung nach den Vorschriften des AnVNG unterlag und dieses Gesetz den Begriff der Berufsunfähigkeit gegenüber dem bisherigen Recht neu abgegrenzt hat (vgl. BSG. 8 S. 33).

Weil das Landessozialgericht sich bei seiner Entscheidung zu Unrecht an die Rechtskraft der früheren Entscheidung gebunden glaubte und eine Sachprüfung unterließ, leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG (BSG. 8 S. 284). Der Kläger hat diesen Mangel auch ordnungsgemäß gerügt. Die Revision ist daher statthaft. Sie ist auch begründet; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das Landessozialgericht, wenn es den neuen Rentenanspruch des Klägers sachlich geprüft hätte, zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden. Das Bundessozialgericht kann den Streitfall nicht selbst entscheiden, weil im bisherigen Verfahren Ermittlungen weder über den Gesundheitszustand noch über die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Klägers getroffen worden sind und deshalb zur Frage seiner Berufsunfähigkeit nicht Stellung genommen werden kann. Der Rechtsstreit ist hiernach noch nicht zur Entscheidung reif und muß nach § 170 Abs. 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden. Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des Landessozialgerichts vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)